

Schutzanordnung respektive eines Ortsbild- oder überkommunalen Denkmalschutzinventars, im Gewässerraum und im Uferstreifen ist ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen.

Das Meldeverfahren soll nun auch in folgenden Fällen zur Anwendung kommen:

- bei genügend angepassten Solaranlagen auf Dächern in Kernzonen, Gewässerräumen, Uferstreifen und in Perimetern von Landschaftsschutzverordnungen und Landschaftsschutzinventaren;
- bei Solaranlagen auf Dächern und an Fassaden in allen Bauzonen ausser Kernzonen (bisher nur in Industrie- und Gewerbebezonen), auch wenn sie nicht nach Art. 32a der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV) genügend angepasst sind;
- bei freistehenden Solaranlagen in allen Bauzonen (ausser Kernzonen).

Sogenannte Plug&Play-Solaranlagen (auch als «Balkonkraftwerke» bekannt) sollen gänzlich von der Bewilligungspflicht befreit werden, was der heutigen Praxis entspricht.

Stellungnahme

Die geplante Teilrevision der Bauverfahrensverordnung (BVV) mit dem Ziel der Verfahrensbeschleunigung wird begrüsst.

Beschluss

1. Die Verfahrensbeschleunigung bei Solaranlagen und Ladestationen für Elektrofahrzeuge wird befürwortet.
2. Die Fachverantwortliche Hochbau wird beauftragt, die eVernehmlassung im Sinne der Erwägungen und des Beschlussesdispositivs auszufüllen und fristgerecht einzureichen.

Mitteilung durch Protokollauszug

- Akten

Mitteilung per E-Mail

- Fachbereich Hochbau

Für richtigen Protokollauszug:

Brigit Frick, Protokollführerin

Versand: 8. September 2022